



Bibliographische Daten

Titel: Umgearbeitete Dienst-Instruction für die Polizei-Mannschaft des
Magistrats der königl. bayer. Stadt Nürnberg

Signatur: Amb. 8. 1594

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Vierter Theil.

Disciplinar = Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 67.

Wie bereits oben erwähnt, hat die Polizeimannschaft militärische Mannszucht zu beobachten, an sie ergehenden Befehle genau und pünktlich zu vollziehen.

Zweiter Abschnitt.

Dienst-Übertretungen und deren Bestrafung.

§. 68.

Die Übertretungen der Polizeimannschaft können solche sein, welche sich entweder nur auf den Dienst oder auf allgemeine bürgerliche Pflichten beziehen.

Erstere werden nach vorausgegangener Untersuchung im Disciplinarwege unter Anwendung der